

Das Prinzip

Expertinnen und Experten sichten die vorliegenden Vereinbarungen und werten sie aus. Leitende Fragen der Analysen sind: Was sind wichtige Regelungspunkte in einem Gestaltungsfeld? Was wird konkret vereinbart? Worin unterscheiden sich die Regelungen auch zwischen den Unternehmen? Gibt es Spielräume? Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten werden genutzt? Existieren ungelöste Probleme? Streng anonymisierte Zitate vermitteln einen anschaulichen Eindruck zu den Regelungen und geben Anregungen für eigene Vorgehensweisen.

Die Besonderheiten

Der Anspruch ist, eine nicht wertende Analyse vorzulegen. Weil die jeweiligen Kräfteverhältnisse im Betrieb unbekannt sind, bleibt auch verborgen unter welchen Bedingungen der jeweilige vereinbarte Kompromiss zu Stande kam. Bei Auswertungen und Zitaten aus Vereinbarungen wird streng auf Anonymität geachtet. Zum Text der Vereinbarungen haben nur die Mitarbeiterinnen des Archivs und die Autorinnen und Autoren der Auswertungen Zugang. Die direkte Weitergabe von Vereinbarungen ist daher grundsätzlich nicht möglich. Aber: Wer uns Vereinbarungen zusendet und unsere Arbeit unterstützt, erhält die Auswertungen als Buch mit CD-ROM kostenlos.

Die Sammlung 2012

Einmal im Jahr schreiben wir mindestens 25.000 Betriebs- und Personalräte in Unternehmen und Verwaltungen mit über 150 Beschäftigten an und bitten um Zusendung von Vereinbarungen zu aktuellen Themenfeldern. Außerdem erfolgen Aufrufe in Zeitschriften und diversen Medien.

Aufruf und Sammlung 2012 – Die Themen

In diesem Jahr bitten wir um die Zusendung von abgeschlossenen Vereinbarungen zu folgenden Themen:

- Vereinbarungen, abgeschlossen von Euro-Betriebsräten
- Regelungen zu Outsourcing; u. a. auch von IT-Diensten, Auftragsdatenverarbeitung, etc.
- Vereinbarungen zum Thema betrieblicher Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit
- Regelungen für den oder unter Beteiligung des Wirtschaftsausschusses
- Regelungen zur Arbeitsorganisation, z. B. Teamarbeit, ganzheitliche Produktionssysteme, Cloud Computing, etc.
- neuere Regelungen zur kapazitätsorientierten variablen Arbeitszeit, Abrufarbeit oder ähnliche Varianten

Beteiligen Sie sich!

Zusätzlich zu den Buchpublikationen gibt es einen umfassenden Internetauftritt der Hans-Böckler-Stiftung. Unter www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen werden viele Informationen und Auszüge aus Vereinbarungen in einer Online-Datenbank zusammengestellt, sowie weiterführende Hinweise und Informationen aufbereitet.

Sie haben weitere Fragen und Interesse?

Dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns wie folgt:

Hans-Böckler-Stiftung
 Archiv Betriebliche Vereinbarungen
 Hans-Böckler-Str. 39
 40476 Düsseldorf
 Tel. 0211-7778-167 oder 288
betriebsvereinbarungen@boeckler.de

DR. MANUELA MASCHKE leitet das Archiv Betriebliche Vereinbarungen der Hans-Böckler-Stiftung.
www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen

Sondereffekte in Jahresabschlüssen

Achtung, das gilt es zu beachten!

Nicht immer kommt bei einer gesetzeskonformen Anwendung der Vorschriften des HGB zum Jahresabschluss das Ergebnis heraus, mit dem sich die Unternehmen nach au-

ßen darstellen möchten. Nach einer Untersuchung der Unternehmensberatung KPMG haben die im DAX und im MDAX notierten Unternehmen 2009 ihre Gewinne vor Zinsen und Steuern (EBIT) um insgesamt 13,2 Mrd.€ »bereinigt«.¹

¹ www.kpmg.de/Presse/20551.htm

Eigenanzeige

Nikolai Laßmann, Rudi Rupp, Jürgen Engel-Bock

Bilanzanalyse leicht gemacht

Bund-Verlag 2012, 288 Seiten, Buch mit CD-ROM, 6. Aufl.

ISBN: 978-3-7663-6081-6

€ 34,90

Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und die Reaktionen der Unternehmen darauf (z. B. Restrukturierungen, außerplanmäßige Abschreibungen) wurden als Sondereffekte deklariert und aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit heraus gerechnet. Wenn es also die Krise nicht gegeben hätte, so wird suggeriert, hätten die Unternehmen höhere Gewinne erzielt. So kann man die Wirtschaftskrise natürlich auch verschwinden lassen.

Hinweise auf Sondereffekte

Was Großunternehmen recht, ist mittelständischen, nicht börsennotierten Unternehmen billig. Auch in deren Jahresabschlüssen bzw. Wirtschaftsprüfberichten finden sich immer wieder Hinweise auf »Sondereffekte«. In der Regel nehmen die Wirtschaftsprüfer ihrerseits eine knappe Analyse der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen vor und sortieren dabei Aufwendungen und Erträge entsprechend. Damit wird eine Interpretation der Geschäftsentwicklung vorgegeben, die ggf. größere praktische Bedeutung haben kann als der (unbereinigte) Jahresabschluss. Insbesondere internationale Konzerne, die nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS bilanzieren, machen davon Gebrauch. Zum einen, weil sie unter der besonderen Beobachtung von Analysten und Anlegern stehen und zum anderen, weil der IFRS den Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen verbietet.

Anders als IFRS sieht das HGB – auf das wir uns hier konzentrieren – den Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen sowie des daraus resultierende außerordentliche Ergebnis explizit vor (§ 275 HB). Jedoch bleibt es den Unternehmen überlassen, entsprechende Beträge darunter auszuweisen. Und davor schrecken die Unternehmen in der Praxis häufig zurück. Lieber weisen die Geschäftsführungen in der Kommentierung des Geschäftsverlaufs (Lagebericht) auf Besonderheiten des Geschäftsverlaufs hin und/oder überlassen es dem Wirtschaftsprüfer in seiner betriebswirtschaftlichen Analyse, darauf einzugehen. Im Grunde laden die Vorschriften des HGB dazu ein. § 275 HGB verlangt für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) an Zwischensummen bzw. Summen nur das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das außerordentliche Ergebnis sowie abschließend

den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag für das Berichts- und das Vorjahr. Die Angaben, die im Anhang darüber hinaus zu machen sind (285 HGB), beziehen sich auf die Aufgliederung einzelner Positionen des GuV, nicht aber auf die Bildung von Zwischensummen oder Kennziffern.² Damit liegt mit GuV und Bilanz zunächst einmal lediglich ein »Zahlenfriedhof« vor. In der Analyse dieses »Zahlenfriedhofs« liegt dann die Möglichkeit, den Geschäftsverlauf nachträglich in das gewünschte Licht zu rücken. Zentral zu (unter)suchen sind an dieser Stelle Bereinigungen und Sondereffekte.

Außerordentliches Ergebnis

Mit dem GuV-Gliederungspunkt »außerordentliches Ergebnis«, das sich aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen ergibt, fordert das HGB, die Erträge und Aufwendungen der gewöhnlichen von denen einer außerordentlichen Geschäftstätigkeit zu trennen. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert. In § 277 Abs. 4 HGB heißt es lediglich, dass die angegebenen Beträge im Anhang hinsichtlich Art und Betrag zu erläutern sind, wenn sie »nicht von untergeordneter Bedeutung sind«. Der Umkehrschluss lautet dann, wer nichts angibt, braucht auch nichts zu erläutern – und diese Vorgehensweise ziehen die Unternehmen in aller Regel vor. Der Beck'sche Bilanzkommentar hilft in diesem Punkt auch nicht weiter. Dort werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen beispielsweise definiert als:³ Verluste/Gewinne aus dem Verkauf von bedeutenden Grundstücken und Beteiligungen, Verluste/Gewinne aus dem Verkauf eines Betriebs oder eines wesentlichen Betriebsbestandteils, Verluste aus der Stilllegung von Betriebsteilen oder größeren Objekten, Verluste/Gewinne aus außergewöhnlichen Schadensfällen.

Also wird wieder auf »bedeutende«, »wesentliche« oder »außergewöhnliche« Vorfälle Bezug genommen. Wer sich darauf einlässt, läuft womöglich Gefahr, sich unangenehmen Fragen stellen zu müssen. Da schlägt man sich doch lieber auf die sichere Seite eines gewohnten Geschäftsgangs (»business as usual«). Mit dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) hat das außerordentliche Ergebnis eine gewisse Revitalisierung erfahren, insofern die Aufwendungen vor allem aus der Umstellung der Pensionsrückstellungen hier auszuweisen sind.⁴

² Für die GuV verlangt § 277, Abs. 3 HGB die gesonderte Angabe außerplanmäßige Abschreibungen. Für die Bilanz sind die Gliederungsvorschriften in den §§ 266, 268 HGB enthalten.

³ Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, München 2010, S. 1165.

⁴ Siehe dazu auch »Auswirkungen von BilMoG im Jahresabschluss« in AiB 8-9/2011 und »Sind die Bilanzen ab 2010 informativer als in den Vorjahren?« in AiB 6/2010 (jeweils von Eisbach / Rothkegel / Schneider).

Fatale Folgen

Die Neigung der Geschäftsleitungen, den Ausweis außerordentlicher Aufwendungen nicht als solche auch darzustellen, kann allerdings fatale Folgen haben. In einem von EWR beratenen Fall, hat ein Unternehmen eine (von zwei) Maschinen verkauft und einen Veräußerungsgewinn erzielt. Dieses von seinen bilanziellen Auswirkungen her außergewöhnliche Geschäft wurde jedoch unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, womit im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eine »schwarze Null« erzielt wurde. Dadurch entging der Geschäftsleitung, dass das operative Geschäft bereits »dunkel rot« war, was sich dann auch im Jahresabschluss des folgenden Jahres dramatisch zeigte, als die sonstigen betrieblichen Erträge wieder auf den gewöhnlichen Umfang zurückgingen. Das Unternehmen stand am Rande der Insolvenz und konnte nur durch den Abbau von etwa der Hälfte der Arbeitsplätze gerettet werden.

Neutrales Ergebnis

Dem tragen die Wirtschaftsprüfer Rechnung, indem sie in ihrem Bericht in der Regel ein »neutrales Ergebnis« aufzeigen, bestehend aus »neutralen Erträgen« und »neutralen Aufwendungen«. Darunter werden alle betriebsfremden, periodenfremden und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen verstanden. Sie stehen also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck. Betriebsfremde oder nicht betriebsnotwendige Aufwendungen sind beispielsweise Spenden. Als periodenfremd werden solche Erträge und Aufwendungen bezeichnet, die anderen Geschäftsjahren zuzurechnen sind. Beispiele sind Steuernachzahlungen oder -erstattungen, Prozesskosten oder Gewährleistungen, wenn die dafür gebildeten Rückstellungen zu gering bemessen waren. Als neutrale Erträge gelten auch Veräußerungsgewinne aus Anlagenverkäufen. Die neutralen Erträge und Aufwendungen sind in der handelsrechtlichen GuV in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen enthalten und nicht näher dargestellt. Indem sie herausgerechnet werden, kommt man dem operativen Ergebnis schon näher.

Sondereffekte

Allerdings sind mit den neutralen Erträge und Aufwendungen noch längst nicht alle ihrem Charakter nach einmaligen, nicht-operativen Erträge und Aufwendungen erfasst. Kursverluste und -gewinne werden ebenfalls unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen ausgewiesen. Hier empfehlen sich eine Saldierung und der Vergleich des Saldos mit dem Vorjahr.

Die Aufwendungen und Erträge mit einmaligem und ungewöhnlichem Charakter können dem Wirtschaftsprüferbericht entnommen werden, wenn er als Anlage eine tiefere

Untergliederung der GuV-Positionen (»Eingehende Erläuterung«) enthält. Im Vergleich mit den Vorjahreswerten zeigt sich dann, ob die betreffenden Positionen in den Vorjahren überhaupt ausgewiesen wurden bzw. in welcher Höhe. Liegt eine solche Aufgliederung nicht vor, so ist sie bei der Geschäftsleitung zu erfragen.

Beispiele für derartige Aufwendungen:

- Veräußerungsverluste aus Verkäufen von Sach- oder Finanzanlagen oder Wertpapieren
- Inventurdifferenzen
- Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen
- Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen
- Beratungsprojekte
- Verschmelzungsverluste
- Konventionalstrafen
- Bildung von Rückstellungen für außergewöhnliche Ereignisse z. B. Prozesse
- Abfindungen
- Ausgangsfrachten
- Wartung, Instandhaltung, Fremdreparaturen und
- Werbekampagnen und Messekosten

Beispiele für entsprechende Erträge sind:

- Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Anlage- und Umlaufvermögen
- Schadensersatzleistungen
- Zuschreibungen beim Anlagevermögen
- Rückstellungsaufösungen
- Verschmelzungsgewinne
- Forderungsverzichte
- Miet- und Pachteinahmen
- Erlöse aus Patenten und Lizenzen und
- Weiterbelastungen an andere Unternehmen

Sondereffekte sind nicht nur unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen zu finden. Auch der Materialaufwand kann aufgrund von Sondereffekten ansteigen, etwa beim Mehreinsatz von Fremdleistungen. Auch im Personalaufwand können Abfindungen oder Sozialplanleistungen stecken – wenn sie nicht als außerordentlicher Aufwand ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung von Sondereffekten werden die einmaligen und außergewöhnlichen Aufwendungen dem Betriebsergebnis hinzu- und die entsprechenden Erträge abgezogen. Liegt eine Berechnung der Sondereffekte seitens der Geschäftsleitung vor, so ist zu prüfen, welche Beträge in welcher Höhe dabei berücksichtigt wurden. Wo lediglich von Sondereffekten die Rede ist, wäre zu erfragen, worum es sich im Einzelnen handelt.

Geschäftslage eigentlich besser ...

Unternehmen, die Bereinigungen vornehmen und Sondereffekte ausweisen, wollen damit zumeist zeigen, dass die Geschäftslage »eigentlich« besser ist als sie sich in der GuV zeigt. Das sei ihnen unbenommen: Klappern gehört

zum Handwerk. Allerdings gilt nicht der Umkehrschluss: Ein Unternehmen, das keine Sondereffekte ausweist, muss nicht zwingend schlechter da stehen. Die Geschäftsleitung ist natürlich nicht gezwungen, das Ergebnis um Sondereffekte zu bereinigen. Wenn aber die Geschäftsleitung unter Verweis auf eingetretene Verluste von den Beschäftigten Zugeständnisse verlangt, sollten Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss als erstes prüfen, ob ein behaupteter Verlust ggf. aus nachteiligen Sondereffekten resultiert. Dazu sind die Aufwendungen dahingehend zu überprüfen,

- ob sie im Vergleich zu den Vorjahren stark gestiegen sind,
- worin die Zunahme ihre Ursachen hat und ob damit zu rechnen ist, dass die gestiegenen Beträge auch künftig anfallen,
- ob die Aufwendungen oder ihre Höhe einmaligen Charakter haben und
- ob die Aufwendungen seitens des Unternehmens beeinflussbar sind.

Letzteres ist selten eindeutig zu entscheiden. Beispielsweise ist die Zunahme der Vormaterialpreise zumeist nicht beeinflussbar; die Unternehmen können aber ggf. die Bezugsquellen wechseln oder andere Vormaterialien einsetzen.

EBIT und EBITDA

Nachdem die Sondereffekte ermittelt worden sind, stellt sich die Frage, was denn dadurch bereinigt werden soll. Und hier begegnet man in den Geschäftsberichten vielfach dem EBIT und dem EBITDA. Ein bereinigtes Jahresergebnis wird dagegen nur selten ausgewiesen.

Das EBIT (Earnings before interest and taxes – Gewinn vor Zinsen, Beteiligungsergebnis⁵ und Steuern) stellt das Betriebsergebnis dar. Erträge und Aufwendungen aus der Fremdkapital-Finanzierung sowie aus Beteiligungen (Finanzergebnis) sind dabei ausgeklammert. Das Finanzergebnis hängt weniger mit dem operativen Geschäft, sondern vor allem mit dem Fremdkapitalanteil sowie dem Ergebnis zusammen, das in den Beteiligungsunternehmen erwirtschaftet wurde. Das gilt auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die durch steuerrechtliche Gestaltungen beeinflusst sind. Im EBIT erfolgt somit bereits eine Bereinigung um zwei nicht-operative Positionen. Durch die Bereinigung des EBIT um Sondereffekte erhält man gewissermaßen das Betriebsergebnis des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (adjusted EBIT). Dieses Betriebsergebnis kann als nachhaltig angesehen werden, wenn die bisherigen Produkte und Prozesse künftig im Wesentlichen beibehalten und Ersatzinvestitionen im Umfang der Abschreibungen vorgenommen werden.

Mit dem EBITDA⁶ wird das EBIT um eine weitere Position, die Abschreibungen, bereinigt. Gedanklicher Hintergrund

dieses Schrittes ist, dass die Abschreibungen im der Hauptsache von der Nutzungsdauer sowie von den getätigten Investitionen abhängen. Das EBITDA stellt somit die Differenz von Umsatzerlösen und Erträgen auf der einen und der Aufwendungen (einschließlich Bildung und Auflösung von Rückstellungen) auf der anderen Seite dar. Ein positives EBITDA wird auch als Umsatzüberschuss bezeichnet. Die Bereinigung um Sondereffekte führt zum nachhaltigen Umsatzüberschuss im gewöhnlichen Betrieb (adjusted EBITDA). Investitionen (durch den Kauf von Anlagen und Maschinen) und die daraus resultierenden Abschreibungen schlagen sich folglich nicht im EBITDA nieder, wohl aber Instandhaltungsaufwendungen, die bei unterlassenen Investitionen zunehmen können. Werden dagegen Anlagen und Maschinen nicht gekauft sondern geleast, so verringert sich das EBITDA infolge der Leasingaufwendungen.

Fazit

Die Kennzahlen EBIT, EBITDA – manchmal auch nur EBITA: vor Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände v. a. Geschäfts- und Firmenwerte – haben in den Unternehmen und internationalen Konzernen eine unterschiedliche Stellung. Solange ein Bilanzleser nicht irreführt wird, können die Unternehmen hier nach Belieben verfahren. Für Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss ist es wichtig, sich genau erläutern zu lassen, wie Sondereffekte ermittelt wurden, wenn solche ausgewiesen sind, bzw. sie selbst zu berechnen, wenn Anzeichen für eine Verschlechterung des operativen Geschäfts vorliegen. Im Normalfall versuchen sich die Unternehmen durch den Ausweis bereinigter Ergebnisse in ein positives Licht zu stellen. Da aber auch unter diesen Bedingungen Druck auf die Beschäftigten ausgeübt werden kann und wird, sollte man sich die Rechnung genau ansehen. Möglicherweise stellt sich die Entwicklung im operativen Geschäft ja noch günstiger dar, so dass Maßnahmen, die für die Beschäftigten Nachteile bringen können, der Wind aus den Segeln genommen werden kann – zumindest ein wenig.

DR. JOACHIM EISBACH und **ANDREA ROTHKEGEL** sind betriebswirtschaftliche Sachverständige für Arbeitnehmervertretungen bei EWR-Consulting GmbH.

⁵ Die Einbeziehung des Beteiligungsergebnisses in das EBIT ist umstritten und im Einzelfall zu klären.

⁶ Earnings before interest and taxes, depreciation, amortization – Gewinn vor Zinsen, Beteiligungsergebnis und Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.